

3081. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 13. November 1922 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Sophie Elisabetha Baum, Glätterin, von Mahlberg, Baden, ledig, geboren am 10. Oktober 1874, wohnhaft in Zürich 6, Niklausstraße 3, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 25. März 1922 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 1. November 1922 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Sophie Baum wohnt seit 1905 in Zürich.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme der Sophie Elisabetha Baum, Glätterin, von Mahlberg, Baden, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird derselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 100 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung des Beschlusses zu entrichten oder durch Verwendung des beigelegten Einzahlungsscheines bei einer Poststelle auf Postscheckkonto VIII 2002 einzuzahlen.

III. Werden die Gemeindebürgerrechts- und die Landrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 20 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Die Eingebürgerte hat für ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Sophie Baum, Glätterin, Niklausstraße 3, in Zürich 6, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die kantonale Fremdenpolizei; e) die Direktionen der Finanzen und des Innern.